

GESETZ

BETREFFEND DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZ-
BUCHES FÜR DEN KANTON ZUG, ÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER
DIE AMTLICHE VERMESSUNG

ANTRAG VON EUSEBIUS SPESCHA, ZUG, UND KÄTY HOFER, HÜNENBERG,
ZUR 2. LESUNG

VOM 3. DEZEMBER 2004

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellen Eusebius Spescha, Zug, und Käty Hofer, Hünenberg, zur 2. Lesung des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug, Änderung der Bestimmungen über die amtliche Vermessung, folgenden Antrag:

Antrag zu § 155

Abs. b: „regelt den Vollzug der laufenden Nachführung und schliesst die Nachführungsverträge ab.“ (wie Vorschlag Regierung zur ersten Lesung).

Begründung:

Anlässlich der ersten Lesung wurde beschlossen, dass die amtliche Vermessung nur noch durch Dritte wahrgenommen werden kann. Dieser Entscheid wird aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass ein Ingenieurbüro im Kanton Zug das Vermessungsmonopol erhalten wird. Diese bedenkliche Situation wollen wir mit unserem Antrag verhindern. Zudem sind mit dieser Monopolisierung keine Kostenvorteile ersichtlich.

Bei der amtlichen Vermessung handelt es sich um ein Quasi-Monopol. Wer diesen Auftrag einmal hat, wird ihn normalerweise nicht verlieren. Das beauftragte Ingenieurbüro erhält damit bei verschiedenen Tätigkeiten Marktvorteile gegenüber anderen Wettbewerbsteilnehmern. Da es sich um ein Monopol handelt und die Nachführungsverträge normalerweise mehrjährige Lauffristen haben, ist es auch schwierig, bei Qualitätseinbussen die berechtigten Forderungen von Privaten und Staat durchzusetzen.

Mit der bisherigen Lösung (neun Gemeinden durch eine private Firma betreut, zwei Gemeinden durch das kantonale Vermessungsamt betreut) war die Situation zufrieden stellend, musste sich doch das private Ingenieurbüro dem Vergleich mit dem kantonalen Vermessungsamt stellen und eine ebenbürtige Leistung liefern. Diese Konkurrenzsituation geht mit der in der ersten Lesung beschlossenen Lösung verloren.

Zudem gehen wir davon aus, dass die Übertragung der Vermessung der zwei vom kantonalen Vermessungsamt betreuten Gemeinden an eine private Firma zu einigen Zusatzkosten führen wird. Dabei geht es weniger um die Kosten der technischen Übertragung der Geodaten, welche theoretisch dank der Digitalisierung problemlos erfolgen sollte, sondern um das mit der konkreten Vermessung verbundene Erfahrungswissen. Ein Teil davon wird vermutlich verloren gehen. Die direkt anfallenden Kosten werden, wie wir das ja kennen, selbstverständlich dem Staat belastet werden.
